

Regierungsratsbeschluss

vom 22. November 2016

Nr. 2016/2035

KR.Nr. A 0107/2016 (STK)

Auftrag Karin Kissling (CVP, Wolfwil): Zuständigkeit des Friedensrichters auch bei einer Streitgenossenschaft Stellungnahme des Regierungsrates

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, § 5 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über die Gerichtsorganisation aufzuheben. Damit soll die Kompetenz der Friedensrichter auf Streitgenossenschaften ausgedehnt werden.

2. Begründung

In § 5 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO) werden die Kompetenzen des Friedensrichters in Zivilsachen beschrieben. Dabei werden in Abs. 2 verschiedene Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeit aufgeführt. Eine davon ist in lit. a das Vorliegen einer Streitgenossenschaft.

Genau diese Bestimmung führt dazu, dass der Friedensrichter in nachbarrechtlichen Streitigkeiten häufig nicht zuständig ist. In vielen Fällen finden sich auf einer Seite Miteigentümer, z.B. ein Ehepaar, wieder, womit die Zuständigkeit des Friedensrichters nicht mehr gegeben ist.

In der Antwort zur Interpellation I 0014/2016 „Schlichtungsverfahren“ führt der Regierungsrat aus, dass „der Gesetzgeber ganz im Sinne einer niederschweligen, raschen und kostengünstigen Streiterledigung vor Ort in der Gemeinde zwischen lokalen Kontrahenten“ entschieden hat, das Lokalprinzip einzuführen. Daraus schliesse ich, dass es nicht im Sinne des Gesetzgebers gewesen sein kann, dass nun gerade sehr viele solcher Angelegenheiten eben nicht durch den Friedensrichter erledigt werden können. Dies bestätigt der Regierungsrat an anderer Stelle in der genannten Interpellation noch einmal, in dem er ausführt, dass die durch den Friedensrichter „üblicherweise zu behandelnden Fälle hauptsächlich nachbarrechtliche Belange betreffen“.

Die massive Einschränkung durch den Ausschluss von Streitgenossenschaften vom Schlichtungsverfahren durch den Friedensrichter ist deshalb aufzuheben.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Wir haben im Rahmen der Interpellation Karin Kissling „Schlichtungsverfahren“ mit RRB Nr. 2016/304 vom 23. Februar 2016 zu den Aufgaben und Zuständigkeiten der Friedensrichter im Kanton Solothurn vor und nach der Einführung der Schweizerischen Prozessordnungen, insbesondere der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272), Stellung genommen. Es ist grundsätzlich auf unsere dortigen Ausführungen zu verweisen, auf welche auch im vorliegenden Auftrag Bezug genommen wird. Unsere Stellungnahme erfolgt – auch diesmal – in Absprache und in Übereinstimmung mit den Gerichten.

3.2 Die Ausnahme von der friedensrichterlichen Zuständigkeit bei einer „Streitgenossenschaft“

Die Regelung von § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Gerichtsorganisation (GO; BGS 125.12), wonach der Friedensrichter (auch bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten) nur schlichten darf, wenn bei keiner Partei eine Streitgenossenschaft vorliegt, wurde aus dem früheren kantonalen Zivilprozessrecht übernommen¹⁾. Trotzdem wurden Streitigkeiten unter Nachbarn, bei welchen mindestens auf einer Seite eine (Ehepaar-) Miteigentümergeinschaft bestand, früher in der Praxis von den Friedensrichtern auch an die Hand genommen. Dies im Sinne einer „überschießenden Schlichtungskompetenz“ („nützt es nichts, so schadet es auch nicht“). blieb die friedensrichterliche Vermittlung erfolglos, wurde einfach das Verfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten eingeleitet, wie wenn eine solche nicht stattgefunden hätte. Ein obligatorisches vorgelagertes Schlichtungsverfahren vor dem Amtsgerichtspräsidenten gab es nicht.

Die Ausweitung der friedensrichterlichen Schlichtungskompetenz auf nachbarrechtliche Streitigkeiten unabhängig davon, ob Streitgenossenschaft besteht oder nicht, entspricht somit der solothurnischen Friedensrichtertradition. Eine in solcher Weise massiv erweiterte Zuständigkeit ist, im Interesse einer niederschweligen, raschen und kostengünstigen Streiterledigung vor Ort, in der Tat auch sinnvoll, weshalb wir sie befürworten. Hingegen erachten wir es nicht als angezeigt, die Kompetenz der Friedensrichter ganz generell auf Streitgenossenschaften zu erweitern, wie dies der Auftrag verlangt. Während bei nachbarrechtlichen Streitigkeiten, in welche Ehepaare verwickelt sind, die Verhältnisse noch relativ einfach überblickbar scheinen, dürfte dies in anderen (typischen) Fällen von Streitgenossenschaften oftmals nicht der Fall sein, weshalb es sich rechtfertigt, dafür weiterhin die Amtsgerichtspräsidien als Schlichtungsbehörde vorzusehen. Zu denken ist beispielsweise an Streitigkeiten aus dem Erbrecht wie die Klage eines Miterben auf Teilung, die sich grundsätzlich gegen alle übrigen Miterben richtet (Art. 604 ZGB). Als weiteres Beispiel einer (einfachen) Streitgenossenschaft kann die Verantwortlichkeitsklage von mehreren Aktionären angeführt werden, mit welcher diese gemeinsam ein Verwaltungsrats- oder Geschäftsleitungsmitglied einer Aktiengesellschaft auf Schadenersatz belangen (Art. 754 OR). Solche eher komplexeren Fälle mit Beteiligung von Streitgenossenschaften soll, auch wenn alle Parteien in der gleichen Gemeinde Wohnsitz oder Sitz haben, weiterhin der Amtsgerichtspräsident als Schlichtungsbehörde behandeln.

Zusammenfassend halten wir in Absprache und in Übereinstimmung mit den Gerichten dafür, dass im Grundsatz ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter weiterhin nicht stattfinden soll, wenn eine Streitgenossenschaft beteiligt ist. In diesen Fällen soll jedoch (als Ausnahme vom Grundsatz) ein Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichter stattfinden, wenn es um nachbarrechtliche Streitigkeiten geht. In diesem Sinne beantragen wir Erheblicherklärung mit geändertem Wortlaut.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

¹⁾ § 117 Bst. a der früheren solothurnischen Zivilprozessordnung (ZPO-SO).

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung von § 5 Absatz 2 Buchstabe a GO vorzulegen, die den Ausführungen oben (in Ziffer 3.2, letzter Absatz) entspricht.



Andreas Eng
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Justizkommission

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (4)
Bau- und Justizdepartement
Gerichtsverwaltungskommission
Gerichtskonferenz
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat